

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Wieder verschwinden Waffen der Polizei: Was tut das Innenministerium dagegen?

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge (GRÜNE), eingegangen am 12.03.2021 - Drs. 18/8829
an die Staatskanzlei übersandt am 22.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 22.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 26.02.2021 kam es im Rahmen einer maritimen Sicherheitsübung in Schleswig-Holstein, an der auch Mitglieder des Spezialeinsatzkommandos aus Oldenburg teilgenommen haben, zum Verlust zweier Schusswaffen. Das erneute Verschwinden von Waffen aus Polizeibesitz wirft Fragen auf. So ist die Trainingsanlage in Schleswig-Holstein die Anlage eines Privatunternehmens. Mit diesem Privatanbieter arbeitet u. a. die Landespolizei Niedersachsen regelmäßig für Trainings im Sicherheitsbereich zusammen, so der Landespolizeipräsident Brockmann anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 04.03.2021.

Der damalige Innenminister Mecklenburg-Vorpommerns, Lorenz Caffier, musste aufgrund eines Waffenkaufs zurücktreten. Der von ihm veranlasste Waffenkauf wurde über einen Händler abgewickelt, der mit dem rechtsextremistischen Netzwerk Nordkreuz in Verbindung steht. Dieser Verkäufer betrieb ebenfalls eine Privatanlage für Schießübungen, die die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern wiederholt für Trainings nutzte.

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article220366952/Waffenkauf-Mecklenburg-Vorpommerns-Innenminister-Caffier-tritt-zurueck.html>

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Polizei des Landes Niedersachsen ist sich ihrer Verantwortung sehr bewusst und dauerhaft bestrebt, mit den innerhalb der Organisation vorhandenen Waffen und der Munition gewissenhaft, sensibel und sorgfältig umzugehen. Zwar ist die Polizei gemäß § 55 WaffG von den Regelungen WaffG ausgenommen, aufgrund des immanenten Gefahrenpotenzials macht sich jedoch die Landespolizei analog die gesetzlichen Regelungen zu eigen. Im einschlägigen RdErl. d. MI vom 22.08.2002; 24.5-02434; zuletzt geändert durch RdErl. d. MI vom 15.04.2014; 26.11-02434; - VORIS 21024 - sind u. a. der Umgang, die sichere Aufbewahrung und Lagerung sowie Art und Umfang regelmäßiger Bestandsprüfungen von Schusswaffen umfassend und eindeutig geregelt.

Dazu gehört insbesondere eine sich alle zwei Jahre wiederholende Waffenbestandsrevision, bei der Waffen und Munition auf Vollständigkeit sowie die Sicherheit der Aufbewahrung geprüft werden. Darüber hinaus findet alle 18 Monate, bei den Schusswaffen der Spezialeinheiten alle 12 Monate, eine technische Überprüfung in den polizeilichen Waffenwerkstätten statt.

Die praktische Umsetzung dieser Regelung obliegt den Polizeibehörden bzw. der Polizeiakademie Niedersachsen. Einmal jährlich müssen die niedersächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (PVB) die bestehenden Regelungen gegen Unterschrift zur Kenntnis nehmen.

In dem vorliegenden Fall des Abhandenkommens handelt es sich nach jetzigem Stand der Ermittlungen um einen individuellen Fehler, der bei Beachtung der geltenden Vorschriften nicht hätte passieren dürfen.

Ergänzend ist anzuführen, dass es sich bei der Trainingsstätte des Privatunternehmens um eine Spezialanlage für Überlebenstrainings auf dem Wasser, insbesondere auf See, handelt. Auf dem speziell dafür hergerichteten Gelände werden besondere Trainings für sämtliche Berufsgruppen mit maritimen Aufgaben angeboten.

1. Wie viele private Anbieter für Schießübungen und andere Sicherheitstrainings gibt es in Niedersachsen?

Die Polizei des Landes Niedersachsen hat in den vergangenen Jahren auf regelmäßiger Basis bis zu 25 Schießanlagen für Trainings genutzt, die nicht durch die Polizei des Landes Niedersachsen betrieben wurden. Von diesen wurden 18 von der Bundeswehr und eine von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen betrieben. Bei den übrigen sechs Schießanlagen sind die Betreiber Vereine, Jägerschaften oder Gesellschaften.

2. Hat die Landesregierung Informationen über die Anbieter dieser Privatanlagen? Wenn ja, welche?

Der Nutzung von Schießanlagen privater Anbieter liegt regelmäßig ein Vertragsverhältnis zugrunde. Dieser Nutzungsvertrag wird von der jeweiligen Polizeibehörde mit dem Anbieter der Schießanlage auf der Grundlage des Zivilrechtes abgeschlossen. Eine formale Sicherheitsüberprüfung des Anbieters wird dabei nicht durchgeführt. Es besteht allerdings eine besondere Sensibilität im Rahmen der Vertragsanbahnung.

3. Welche Sicherheitsstandards gelten auf privaten Trainingsanlagen für Sicherheitskräfte der Landespolizei Niedersachsen und deren persönliche Ausrüstung?

Für die innere und äußere Sicherheit einer Schießanlage privater Betreiber gelten die Schießstandrichtlinien. Die Konformität wird durch die Genehmigungsbehörde nach Gutachten durch einen von ihr bestellten Sachverständigen festgestellt. Darüber hinaus wird die Anlage nach separatem Gutachten durch einen polizeilichen Sachverständigen unter besonderem Augenmerk auf polizeiliche Besonderheiten abseits der Schießstandrichtlinien für das polizeiliche Training freigegeben. Hinsichtlich der Regeln für den sicheren Umgang mit Waffen, Munition und Ausrüstung bestehen nach den hier vorliegenden Informationen keine Unterscheidungen bezüglich der Trägerschaft der Trainingsörtlichkeit.

Neben dem RdErl. d. MI vom 22.08.2002; 24.5-02434; zuletzt geändert durch RdErl. d. MI vom 15.04.2014; 26.11-02434; - VORIS 21024 - sind ergänzend jeweils jene Sicherheitsstandards zu beachten, die durch die Inhaberin / den Inhaber bzw. Betreiberin/Betreiber der jeweiligen Trainingsanlage im Rahmen der Überlassung zur Verfügung gestellt werden (z. B. Schießstättennutzungsordnungen).

4. Welche speziellen Vorschriften zur sicheren Verwahrung von Waffen, die zur persönlichen Ausrüstung der Trainingsteilnehmenden gehören, sind verpflichtend?

Siehe Vorbemerkungen.

5. Gab es diese Möglichkeit zur sicheren Verwahrung für Waffen der persönlichen Ausrüstung auf dem Areal der Privatfirma in Schleswig-Holstein?

Der Betreiber der Trainingsanlage in Schleswig-Holstein hat keine zulässige Verwahrmöglichkeit für Schusswaffen zur Verfügung gestellt.

Schusswaffen müssen in Fällen dieser Art entweder durchgängig geführt oder so aufbewahrt werden, dass Unglücksfälle, ein Abhandenkommen sowie eine unbefugte Ingebrauchnahme durch Dritte verhindert werden.

Näheres regelt der einschlägige RdErl. d. MI vom 15.04.2014 „Schusswaffen in der Polizei des Landes Niedersachsen“ in der Ziff. 7. „Besitzen/Führen“ und Ziff. 8. „Aufbewahrung/Lagerung“.

6. Wenn ja, welche Vorschriften wurden durch die Beteiligten gegebenenfalls nicht beachtet?

Die Fragestellung ist Gegenstand der aktuell anhängigen strafrechtlichen Ermittlungen sowie eingeleiteter Verwaltungsermittlungen. Auskünfte zu den laufenden Verfahren können daher nicht erteilt werden.

7. Welche Vorkehrungen zur sicheren Verwahrung von Waffen, die zur persönlichen Ausrüstung gehören, sind einzuhalten, wenn eine sichere Verwahrung auf einem Trainingsgelände nicht möglich ist?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 5 verwiesen.

Die Situation der Teilnahme an einem Training ist analog dem Mitführen von Schusswaffen im Einsatz zu bewerten. Insofern ist sicherzustellen, dass die Schusswaffen während der gesamten Einsatz- bzw. Trainingszeit durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten geführt werden und dabei gegen unbefugten Zugriff gesichert sind.

8. Fließen in die Ermittlungen zum erneuten Waffenschwund mögliche Beziehungen des Privatbieters der Trainingsanlage in Schleswig-Holstein zu rechtsradikalen Kreisen mit ein?

Die Ermittlungen im vorliegenden Sachverhalt werden derzeit durch das zuständige Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes in der Polizeidirektion Hannover geführt. Auskünfte zu den laufenden Verfahren können nicht erteilt werden.

Selbstverständlich werden die Ermittlungen in alle Richtungen - auch in die hier angesprochenen Kreise - geführt.

9. Wie viele Waffen welchen Typs verschwanden bei der niedersächsischen Polizei in den vergangenen fünf Jahren bei Trainings, die durch private Unternehmen angeboten wurden?

Bei Trainings, die von privaten Unternehmen angeboten wurden, ist keine weitere Waffe der niedersächsischen Polizei in den vergangenen fünf Jahren in Verlust geraten.

Die Umstände des Abhandenkommens der zwei Dienstpistolen sind bislang nicht abschließend geklärt und Gegenstand von laufenden strafrechtlichen bzw. dienstrechtlichen Ermittlungen.

10. Wie viele Waffen welchen Typs verschwanden bei der niedersächsischen Polizei in den vergangenen fünf Jahren im regelmäßigen Diensteinsatz?

Im Jahr 2021 sind - wie in Vorbemerkungen der Abgeordneten angeführt - zwei Pistolen des Landeskriminalamtes Niedersachsen in Verlust geraten. Da der Waffentyp gemäß Verschlusssachenweisung als geheimhaltungsbedürftig eingestuft ist, können hier keine weiteren Angaben zum Waffentyp erfolgen. In der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 04.03.2021 wurde ausführlich hierzu berichtet.

Im Zeitraum vom 26.03.2021 auf den 27.03.2021 wurde im Rahmen eines Einbruchsdiebstahls in der Polizeistation Remlingen (Polizeidirektion Braunschweig) eine Dienstpistole Heckler & Koch P2000 entwendet. Nach aktuellen Erkenntnissen wurde die Dienstpistole ordnungsgemäß im verschlossenen Tresor auf der Dienststelle aufbewahrt. Der in der Wand verankerte Tresor wurde unter massiver Gewalteinwirkung herausgebrochen und in Gänze entwendet.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Marco Genthe und Jörg Bode (FDP), Drs. 18/4319, „Fehlen weitere sicherheitsrelevante Gegenstände bei den Sicherheitsbehörden?“ verwiesen.

**11. Wie oft pro Jahr wird der Waffenbestand der niedersächsischen Polizei kontrolliert?
Wie wird mit den Verlustangaben umgegangen?**

Zur Überprüfung des Waffenbestands der niedersächsischen Polizei wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Die Verlustmeldungen von Waffen und Munition werden umgehend nach Feststellung im Wege einer Sofortmeldung, einer sogenannten Meldung eines wichtigen Ereignisses, abgegeben. Die Individualnummern der abhandengekommenen Schusswaffen werden zudem umgehend in der polizeilichen Sachfahndung gespeichert und sind bundesweit durch berechnigte Sicherheitsbehörden abrufbar. In jedem Fall erfolgt mindestens die Einleitung von Verwaltungsermittlungen, regelmäßig sogar strafrechtlicher Ermittlungsverfahren, zur Wiedererlangung verlorengegangener Waffen und Sachverhaltsklärung.

12. Welche Konsequenzen zieht das Innenministerium aus dem erneuten Verschwinden von Waffen, bezogen auf die sichere Aufbewahrung und Handhabung der Waffen, die Beachtung der Vorschriften sowie die Kontrolle? (z. B. Verkürzung der Kontrollmeldungen, bei Übungen auf privaten aber auch polizeieigenen Einrichtungen)?

Direkt nach Bekanntwerden des Vorfalls wurde die Polizeidirektion Hannover beauftragt, ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen in Betracht kommender Verstöße gegen straf- und waffenrechtliche Bestimmungen zu prüfen und einzuleiten sowie erforderliche Ermittlungen zu führen.

Darüber hinaus untersucht die Polizeidirektion Hannover derzeit im Rahmen einer Geschäftsprüfung und erforderlicher Verwaltungsermittlungen den anlassgebenden Sachverhalt sowie grundsätzliche Regelungen und Prozessabläufe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit Führungs- und Einsatzmitteln, Waffen und Munition.

Anhaltspunkte, die eine Anpassung der einschlägigen Regelungen begründen, liegen bislang nicht vor.